

# Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hirschberggruppe

## Mit 1. Änderungssatzung vom 11.7.2002

Der Zweckverband Hirschberggruppe erläßt gem. Art. 18 u. 19 des KommZG vom i.d.F.d. Bek. vom 20.6.1994 (G.V. Bl. S. 555). folgende Verbandssatzung (Neufassung)

### *I. Allgemeine Vorschriften*

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Hirschberg - Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Treuchtlingen und die Gemeinde Langenaltheim, beide Landkreis Weißenburg – Gunzenhausen.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden, er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

#### **§ 3**

##### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt aus der Stadt Treuchtlingen die Gemeindeteile Eichhof, Fuchsmühle, Haag bei Treuchtlingen, Hürth, Mattenmühle, Möhren, Neufang, Schürmühle, Steinbruch und Rutzenhof sowie aus der Gemeinde Langenaltheim die Gemeindeteile Höfen, Lohhof, Neuherberg und Rehlingen.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungseinrichtung einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen, er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN- Vorschriften entsprechen muß.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf Ihre Kosten gebrauchsfähig.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die **Verbandsversammlung**
2. der **Verbandsvorsitzende**

### **§ 6 Zusammensetzung der **Verbandsversammlung****

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus dem **Verbandsvorsitzenden** und den übrigen **Verbandsräten**.
- (2) Die Zahl der **Vertreter**, die ein **Verbandsmitglied** in die **Verbandsversammlung** entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge. Je angefangene 7000 m<sup>3</sup> ergeben das Recht einen **Vertreter** in die **Verbandsversammlung** zu entsenden. Jedes **Verbandsmitglied** entsendet mindestens einen **Verbandsrat**. Die Berechnung wird alle sechs Jahre neu vorgenommen.
- (3) Die **Verbandsmitglieder** werden in der **Verbandsversammlung** durch ihre ersten **Bürgermeister** und die von ihren **Gemeinderäten** bestellten weiteren **Verbandsräte** vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten **Bürgermeister** tritt sein **Stellvertreter**. Mit Zustimmung ihres ersten **Bürgermeisters** und dessen **Stellvertreters** kann eine **Gemeinde** an deren Stelle auch andere **Personen** als ihre **Vertreter** bestellen.
- (4) Jeder **Verbandsrat** hat einen **Stellvertreter**, der ihn im Fall seiner **Verhinderung** vertritt, **Verbandsräte** können nicht **Stellvertreter** sein. Die **Verbandsräte** und ihre **Stellvertreter** sind von den **Verbandsmitgliedern** dem **Verbandsvorsitzenden**, ist ein solcher noch nicht gewählt, der **Aufsichtsbehörde** schriftlich zu benennen. **Dienstkräfte** des **Zweckverbandes** können nicht als **Vertreter** eines **Verbandsmitglieds** der **Verbandsversammlung** angehören. Für **Verbandsräte**, die kraft ihres **Amtes** der **Verbandsversammlung** angehören, endet das **Amt** als **Verbandsrat** mit dem Ende ihres **kommunalen Wahlamtes**, entsprechendes gilt für ihre **Stellvertreter**. Die anderen **Verbandsräte** und deren **Stellvertreter** werden durch **Beschluss** der **Vertretungsorgane** der **Verbandsmitglieder** bestellt, und zwar für die **Dauer** der **Wahlzeit** der **Vertretungsorgane**, wenn **Mitglieder** derselben bestellt werden, andernfalls für **sechs Jahre**. Die **Bestellung** nach **Satz 2** kann vor **Ablauf** der **Amts-dauer** durch **Beschluss** der **Vertretungsorgane** aus **wichtigem Grund** widerrufen werden, sie ist zu widerrufen, wenn ein **Verbandsrat**, der dem **Vertretungsorgan** eines **Verbandsmitglieds** angehört, vorzeitig aus dem **Wahlamt** oder der **Vertretungskörperschaft** ausscheidet. Die **Verbandsräte** und ihre **Stellvertreter** üben ihr **Amt** bis zum **Amts-antritt** der neuen **Verbandsräte** weiter aus.

### **§ 7 Einberufung der **Verbandsversammlung****

- (1) Die **Verbandsversammlung** wird durch den **Verbandsvorsitzenden** schriftlich einberufen.
- (2) Die **Einladung** muß **Tagungszeit** und **-ort** und die **Beratungsgegenstände** angeben und den **Verbandsräten** spätestens eine **Woche** vor der **Sitzung** zugehen. In **dringenden Fällen** kann der **Verbandsvorsitzende** die **Frist** bis auf **vierundzwanzig Stunden** abkürzen.
- (3) Die **Verbandsversammlung** ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein **Drittel** der **Verbandsräte** oder die **Aufsichtsbehörde** unter **Angabe** der **Beratungsgegenstände** beantragt.
- (4) Die **Aufsichtsbehörde** ist von der **Sitzung** vorher zu unterrichten. **Absatz 2** gilt entsprechend.

### **§ 8 Sitzungen der **Verbandsversammlung****

- (1) Der **Verbandsvorsitzende** bereitet die **Beratungsgegenstände** der **Verbandsversammlung** vor. Er leitet die **Sitzung** und handhabt die **Ordnung**.
- (2) Die **Vertreter** der **Aufsichtsbehörde** und die **Geschäftsführung** des **Zweckverbandes** haben das **Recht**, an den **Sitzungen** beratend teilzunehmen. Auf **Antrag** ist ihnen das **Wort** zu erteilen. Die **Verbandsversammlung** kann auch andere **Personen** hören.

## **§ 9**

### ***Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung***

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt, es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der 1. Bürgermeister kraft Amtes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten, enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **§ 10**

### ***Zuständigkeit der Verbandsversammlung***

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
  4. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Dienstkräfte;
  5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
  1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 2.500,- € mit sich bringen;
  3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

## **§ 11**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigungen werden in einer besonderen Satzung geregelt.

## **§ 12**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 13**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die ihm nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und erledigt im übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes einem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von mehr als 2.500,- € mit sich bringen.

## **§ 14**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluß fest.

## **§ 15**

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluß Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluß kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

## **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## **§ 16**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## **§ 17** **Haushaltssatzung**

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist rechtzeitig zu beschließen und spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs.1 bekanntgemacht.

## **§ 18** **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis des Wasserverbrauchs im vorletzten Jahr.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufend Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis des Wasserverbrauchs im vorletzten Jahr.

## **§ 19** **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll),
  - b) der Wasserverbrauch im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage),
  - c) der sich aus a) und b) errechnende Satz (Umlagesatz),
  - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll),
  - b) der Wasserverbrauch im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage),
  - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der anteilig nach Wasserverbrauch berechnet wird (Umlagesatz),
  - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muß hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 v. H für den Monat gefordert werden.
- (6) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 20**

### **Kassenverwaltung**

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

## **§ 21**

### **Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuß binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuß ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

## **IV. Schlußbestimmungen**

## **§ 22**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg – Gunzenhausen bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg – Gunzenhausen anordnen.

## **§ 23**

### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 24**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

**§ 25**  
***Inkrafttreten***

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 1.1.1999 in Kraft. Abweichend davon tritt §6 ab 1.5.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 20.10.1967 außer Kraft.
- (3) Die erste Änderungssatzung tritt am 1.7.2002 in Kraft.

Möhren, den 11.7.2002  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Hirschberggruppe

---

gez.: 11.7.2002 1. Vorsitzender J. Kobras